

Iro - Koziol

# Diplomprüfung aus Privatrecht

Wien, Juni 1991

## SACHVERHALT

X betraute Ende Jänner 1986 den Bauunternehmer B mit der Errichtung einer Sommerrodelbahn auf dem Grundstück des X. Als Fertigstellungstermin wurde der 20. April 1989 vereinbart. B übernahm die eigenverantwortliche Durchführung sämtlicher Arbeiten. X und B einigten sich auf einen Fixpreis von S 2,5 Mio. Auf Vorschlag des B übertrug X dem Architekten A die Verfassung der Pläne. Zwischen X und A wurde ein Honorar von S 200.000,- festgelegt.

Nach Genehmigung der Pläne durch die Behörde wurde im Sommer 1986 mit der Errichtung der Anlage begonnen. Für die Grabungsarbeiten und die Herstellung des Fundaments zog B den T heran. Dies teilte er dem X mit, der es kommentarlos zur Kenntnis nahm. Nachdem B die von A erstellten Pläne dem T vorgelegt hatte, erklärte T, daß er für den Aushub eines 80 cm tiefen Grabens und den Betonsockel jeweils 400 Arbeitsstunden benötige, sodaß er jede der beiden Leistungen inklusive der Materialkosten um je S 100.000,- erledigen könne. Die Humusschicht

war jedoch geringer, als es A in seinen Plänen angenommen hatte, sodaß für den Aushub zusätzlich 100 Arbeitsstunden anfielen. Nach Abschluß der Arbeiten verlangte T von B dafür eine zusätzliche Vergütung, die B unter Hinweis darauf verweigerte, daß das schon während der Arbeiten hätte auffallen müssen. Aus Verärgerung darüber sparte T beim Fundament, das er Anfang November 1986 fertigstellte. Er hoffte, daß die geringere Dimensionierung (Kostensparnis S 20.000,-) halten und deshalb nicht auffallen werde.

Im Zuge der Grabungsarbeiten traten an der benachbarten Pension Edelweiß, die der Eigentümer E an P gegen ein monatliches Entgelt von S 12.000,- in Bestand gegeben hatte, solch gravierende Setzungsschäden auf, daß eine Nutzung unmöglich war. P verlangte zuerst von E die Beseitigung der Mängel. E lehnte aber seine Verantwortung ab, weil dafür die Bauarbeiten auf der Nachbarliegenschaft ursächlich seien. Daraufhin forderte P den X zur Schadensbeseitigung auf, der auch eine Prüfung zusagte. Nach einem Monat legte X aber ein Sachverständigengutachten vor, aus dem hervorging, daß die Setzungsschäden auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wären. Um einen weiteren Verlust seiner Vermietungsgewinne (in den letzten Jahren durchschnittlich S 25.000,- pro Monat) zu vermeiden, ließ P sodann um S 80.000,- die Setzungsrisse selbst reparieren. Diese Arbeiten dauerten 2 Monate.

Nach Abnahme der Rodelbahn durch X (am 20. April 1989) brachen Ende April 1989 die Fundamente auseinander. Der Sachverständige stellte als Ursache fest, daß diese abweichend vom Plan zu schwach dimensioniert worden waren. X forderte B zur unverzüglichen Sanierung auf. B lehnte jedoch ab, weil es X recht gewesen sei, daß er den T für die Grabungsarbeiten sowie die Errichtung des Fundaments herangezogen habe. Als X von T Ersatz begehrte, wendete dieser ein, daß sein Vertragspartner ausschließlich B sei und die mit diesem vereinbarte 2jährige Gewährleistungsfrist wegen der Abnahme seiner Leistung im November 1986 schon längst abgelaufen sei. Außerdem habe er für die erhaltenen S 200.000,- jedenfalls eine voll äquivalente Gegenleistung erbracht.

X ließ in der Folge die Gebrechen beheben, was 3 Monate dauerte und S 100.000,- kostete. Im ersten Jahr konnte X mit einem monatlichen Gewinn von S 40.000,- rechnen.

Wie ist die Rechtslage?

Dr. Helmut Koziol ist o. Univ.-Prof., Dr. Gert M. Iro ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

## FALLÖSUNG

Christian Huber

### Prüfung der einzelnen Ansprüche

Der Sachverhalt zerfällt in zwei Hauptproblem-bereiche: Die Rechtsfolgen aufgrund der Setzungs-schäden an der Pension Edelweiß sowie der Mangel- und Mangelfolgeschäden der Sommerrodelbahn. In dieser Reihenfolge werden die Ansprüche unter-sucht:

#### I. Setzungsschäden an der Pension Edelweiß

##### 1. E gegen P auf Zahlung des Pachtzinses von S 12.000,- pro Monat aufgrund des geschlossenen Pachtvertrages

Gemäß § 1096 Abs 1 Satz 1 ABGB ist der Verpäch-ter verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Zustand zu erhalten. Wenn es wäh-rend der Bestandsdauer ohne Verschulden des Päch-ters so mangelhaft wird, daß es nicht zu dem vertrag-lich vereinbarten Gebrauch – hier zur Verpach-tung – verwendbar ist, ist der Pächter gemäß § 1096 Abs 1 Satz 2 ABGB von der **Entrichtung des Ent-geltes während dieses Zeitraums befreit**. P konnte die Pension insgesamt 3 Monate nicht nutzen, sodaß er während dieses Zeitraums keinen Pachtzins lei-sten mußte.

Eine davon abweichende Rechtsfolge würde al-lerdings eintreten, wenn § 1105 ABGB anzuwenden wäre, wonach der Pächter bei mehrjährigen Verträ- gen das volle Entgelt auch dann zu entrichten hat, wenn er die Bestandsache nicht nutzen kann. Aus der systematischen Interpretation mit § 1104 ABGB ergibt sich jedoch, daß § 1105 ABGB nur die **außer-ordentlichen Zufälle** erfaßt. Wenn auch die dortige Aufzählung bloß demonstrativen Charakter hat, fal-len darunter jedenfalls nicht solche Schäden, die mit Hilfe eines Schadenersatzanspruches gegen einen Dritten verfolgt werden können. Ob die Durchset-zung dieses Schadenersatzanspruches in concreto erfolgreich ist oder nicht, spielt hingegen keine Rol-le.<sup>1</sup> Bedeutsam ist lediglich, daß es sich um einen „niederen Zufall“ handelt, der die Rechtsfolgen des § 1096 ABGB unberührt läßt.<sup>2</sup>

##### 2. P gegen E auf Beseitigung der Setzungs-schäden bzw Ersatz der Sanierungskosten gemäß den §§ 1096, 1097, 1036 ABGB

Gemäß § 1096 Abs 1 Satz 1 ABGB trifft den Be-standgeber die Pflicht, das Bestandstück während der Bestandsdauer in brauchbarem Zustand zu erhal-

ten. Wie bei Prüfung des Anspruchs 1 bereits er-wähnt, ist gemäß § 1104 ABGB kein außerordentli-cher Zufall gegeben, sodaß es bei der Anwendbar-keit des § 1096 ABGB bleibt. Der von P gegen E erhobene Anspruch auf Beseitigung der Setzungs-risse war somit berechtigt.

Da P den Schaden aber inzwischen selbst behoben hat, ist die Erfüllung dieses Anspruchs nicht mehr möglich. Als P die Setzungsrisse beseitigen ließ, war E in Verzug. Gemäß § 1097 ABGB hat in einem sol-chen Fall der Bestandnehmer einen **Aufwendungs-ersatzanspruch nach den Regeln der notwendigen Geschäftsführung ohne Auftrag** (§ 1036 ABGB), ohne daß es darauf ankommt, ob er einen Fremd-geschäftsführungswillen hatte (**angewandte Ge-schäftsführung ohne Auftrag**). Umfangmäßig macht der Anspruch die von P aufgewendeten S 80.000,- aus, unabhängig davon, ob E das selbst billiger hätte durchführen können.

Von manchen<sup>3</sup> wird daneben ein Anspruch ge-mäß § 1042 ABGB bejaht, der sich dem Umfang nach dann nicht von dem nach den §§ 1097, 1036 ABGB unterscheidet, wenn auch der Bereicherungsschuld-ner einen ebenso hohen Aufwand getätigt hätte. Aus dem Sachverhalt ergibt sich kein Anhaltspunkt, daß E den Schaden kostengünstiger beseitigen hätte können.

##### 3. P gegen E auf Ersatz der entgangenen Vermietungsgewinne von S 75.000,- gemäß §§ 1295, 1323 f ABGB

P hat durch die Setzungsrisse einen Schaden von S 75.000,- erlitten, weil davon auszugehen ist, daß er auch während der Unbenutzbarkeit der Pension wie in den letzten Jahren durchschnittlich S 25.000,- Ge-winn pro Monat verdienen hätte können. Es erhebt sich die Frage, ob der gesamte Schaden durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des E verursacht wurde.

Hätte sich E rechtmäßig verhalten, hätte er unver-züglich die Setzungsrisse beseitigt. Es ist davon aus-zugehen, daß auch die von ihm herangezogenen Handwerker für die Sanierung 2 Monate benötigt hätten. Das **rechtswidrige und schuldhafte Verhal-ten des E** war somit **lediglich für den Gewinnaus-fall eines Monats**, also von S 25.000,-, kausal.

Univ.-Doz. Dr. Christian Huber ist Ass.-Prof. am Institut für Zivil-recht der Universität Wien.

1 OGH JBI 1987, 377.

2 Binder in Schwimann, Rz 2 zu § 1105.

3 ZB Rummel in Rummel<sup>2</sup>, Rz 3 zu § 1035; Rz 1 zu § 1042 (str; vgl bloß Reidinger-Berger-Hanel, Bürgerliches Recht<sup>3</sup> II 210 mwN).

Im Sachverhalt wird der Gewinn pro Monat mit S 25.000,- angegeben. Die Größe Gewinn drückt stets den Saldo zwischen Aufwendungen und Erträgen aus. Das bedeutet, daß P nach Entrichtung des Pachtentgelts S 25.000,- verblieben sind. Soll er vermögensmäßig nicht schlechter dastehen als ohne Verstoß des E gegen dessen Instandhaltungspflicht gemäß § 1096 Abs 1 Satz 1 ABGB, sind ihm S 25.000,- zu leisten. Zu prüfen ist noch, ob gemäß den §§ 1323f ABGB auch der **entgangene Gewinn** zu ersetzen ist, der grobes Verschulden voraussetzt. Bei entgehenden Vermietungsgewinnen handelt es sich nicht um einen positiven Schaden, sondern um entgangenen Gewinn, weil diese noch keinen gegenwärtigen, selbständigen Vermögenswert darstellen.<sup>4</sup> Dieser ist in concreto zu ersetzen, weil E **vorsätzlich nicht repariert** hat. Die Rechtsmeinung, daß seine Instandspflicht bei Haftung eines Dritten nicht gegeben sei, ist als **grob fahrlässig** anzusehen.

#### 4. E gegen X auf Ersatz der Sanierungskosten gemäß § 364 b ABGB

Aus dem Sachverständigengutachten, das X vorlegte, als P gegen ihn einen Anspruch erhob, geht hervor, daß die entstandenen Setzungsschäden auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wären. Daraus ergibt sich aber auch, daß X die Verursachung anerkennt. Eine Ablehnung der Instandspflicht wird lediglich damit begründet, daß das Verhalten nicht rechtswidrig bzw schuldhaft war.

Grundsätzlich ist für einen Schadenersatzanspruch gemäß den §§ 1293ff ABGB Voraussetzung, daß ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten gesetzt wird. Wurde jedoch die größtmögliche Sorgfalt angewandt, fehlt es jedenfalls am Verschulden, nach der Verhaltensunrechtslehre wohl auch schon an der Rechtswidrigkeit. Im Rahmen der Gefährdungshaftung käme es darauf aber nicht an.

Zu § 364 b ABGB wird von der herrschenden Lehre<sup>5</sup> und Rechtsprechung<sup>6</sup> unter gewissen Voraussetzungen eine **Gefährdungshaftung in Analogie zu § 364 a ABGB** vertreten. Diese wird damit begründet, daß eine **behördliche Genehmigung den Anschein der Gefahrlosigkeit** in sich trage und eine konkrete Gefährdung meist erst nach Eintritt eines konkreten Schadens erkennbar sei.<sup>7</sup> Zwar ist im Kernbereich des § 364 b ABGB ein Unterlassungsbegehren bei konkreter Gefährdung grundsätzlich statthaft; in den allermeisten Fällen wird es aber – wie erwähnt – zu spät kommen, sodaß die analoge Anwendung wegen der faktischen Gleichheit der Interessenlage berechtigt ist.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der restliche Tatbestand des § 364 b ABGB erfüllt ist. Der Wortlaut des § 364 b ABGB spricht von Vertiefung des Bodens. Der Gesetzgeber hat damit den Fall vor Augen, daß durch Vertiefung eines Grundstücks die unmittelbar angrenzende Nachbarliegenschaft den Halt verliert und dadurch Schäden eintreten. Eben das trifft im vorliegenden Sachverhalt zu. Aufgrund von Grabungsarbeiten wurde die Statik der Nachbarliegenschaft beeinträchtigt, was zu Setzungsschäden an der Pension Edelweiß führte.

In bezug auf die Sanierungskosten ist ein positiver Schaden gegeben, der jedenfalls zu ersetzen ist.

#### 5. E gegen X auf Ersatz des Pachtzinses im Ausmaß von S 36.000,- gemäß § 1295 ABGB

Infolge der Beschädigung der Pension konnte E während dreier Monate von P keinen Pachtzins verlangen. Ihm sind somit S 36.000,- entgangen. Da der positive Schaden definiert wird als das, was man hatte, während der entgangene Gewinn das umfaßt, was man hätte, ist hier ein positiver Schaden gegeben.<sup>8</sup> Im Fall eines bereits vor dem schädigenden Ereignis über dem gemeinen Wert verkauften PKWs vertreten *Apathy*<sup>9</sup> und *Koziol*<sup>10</sup> im Gegensatz zur Rechtsprechung<sup>11</sup> die Ansicht, daß trotz Vorliegen eines positiven Schadens ein über den gemeinen Wert hinausgehender Ersatz nicht zu erstatten sei.

Die Frage der Ersatzfähigkeit entgehender Pachteinnahmen ist mE entsprechend zu lösen. Nach Ansicht der Rechtsprechung ist ein **ersatzfähiger positiver Schaden** gegeben. Nimmt man mit *Koziol* und *Apathy* an, daß der gemeine Wert auch schon die Möglichkeit zur Nutzung der Sache beinhaltet, muß sich das nicht nur auf die Veräußerung der Substanz, sondern auch auf ihre kontinuierliche Nutzung durch Vermietung und Verpachtung erstrecken. Es erhebt sich daher nach dieser Meinung die Frage, wie weit der Ersatz des Schadens bei verschuldensunabhängiger Haftung reicht. Sieht man in § 364 b ABGB einen **Fall der Gefährdungshaftung**, hängt

4 *Koziol*, Österr Haftpflichtrecht<sup>2</sup> I (1980) 16.

5 Vgl bloß *Reidinger-Berger-Hänel*, Bürgerliches Recht<sup>4</sup> III 25; *Koziol-Welser*, Grundriß des Bürgerlichen Rechts<sup>9</sup> II (1991) 45f.

6 Aus der letzten Zeit: OGH SZ 51/47; SZ 55/28 und 105; SZ 61/61.

7 So *Rummel*, JBl 1976, 313f (Anm zu OGH JBl 1976, 312).

8 Vgl dazu *Koziol*, Haftpflichtrecht I 15.

9 Aufwendungen zur Schadensbeseitigung (1979) 55.

10 Haftpflichtrecht I 23.

11 OGH ZVR 1966/305; ZVR 1972/191. Diese Rechtsprechung referierend *Harrer* in *Schwimmann*, Rz 52 zu § 1323; ihr ausdrücklich folgend *Reischauer* in *Rummel*, ABGB, Rz 6 zu § 1293; Rz 11 zu § 1332.

der Ersatzumfang vom Ausmaß der Gefährlichkeit ab. Sofern das bei Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs erreicht wird, würde auch nach Ansicht von *Koziol*<sup>12</sup> das gesamte Interesse, dh die entgangenen Pachtzinse zu ersetzen sein.

#### 6. P gegen X auf Ersatz der Sanierungskosten gemäß § 364 b ABGB bzw § 1042 ABGB

Die neuere OGH-Judikatur<sup>13</sup> leitet aus der quasi-dinglichen Rechtsstellung des Bestandnehmers ab, daß nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Bestandnehmer einen Schadenersatzanspruch im eigenen Namen erheben kann.<sup>14</sup> Das gilt jedenfalls insoweit, als nicht bloß der „Substanz-“, sondern auch der „Gebrauchswert“ des Bestandgegenstandes beeinträchtigt ist, weil nur insofern eine quasi-dingliche Position des Bestandnehmers gegeben ist. Das ist hier zu bejahen.

Selbst wenn man diese Anspruchsgrundlage ablehnen sollte,<sup>15</sup> kann P sich immer noch auf § 1042 ABGB berufen. Immerhin hat er durch Beseitigung des realen Schadens einen Aufwand getätigt, zu dem X aufgrund des Schadenersatzrechts verpflichtet gewesen wäre. Selbst wenn man die Anwendbarkeit des § 1042 ABGB für das zweipersonale Verhältnis leugnen sollte, geht es hier um den Ersatz des dem E gegen X zustehenden Anspruchs, sodaß P jedenfalls in diesem Verhältnis als Dritter anzusehen ist.

#### 7. P gegen X auf Ersatz der entgangenen Vermietungsgewinne von S 75.000,- gemäß den §§ 1295, 1323 f ABGB

Durch das Verhalten, für das X einzustehen hat, sind dem P während dreier Monate Vermietungsgewinne von insgesamt S 75.000,- entgangen. Räumt man dem Pächter wegen seiner quasi-dinglichen Stellung einen eigenen Schadenersatzanspruch ein, ist es konsequent, ihm auch den Ersatz seiner Folgeschäden zu gewähren. Aber selbst wenn man diese Ansicht nicht teilen sollte,<sup>16</sup> ist wenigstens der Ersatz bloß verlagert Schäden zu befürworten. Der für die Versagung mittelbarer Schäden tragende Grund der Gefahr einer Ausuferung des Umfangs der Schadenersatzpflicht ist in concreto nämlich nicht gegeben. Vielmehr liegt in bezug auf den Nutzungsschaden eine bloße Schadensverlagerung vor.<sup>17</sup>

Denn die Nutzung einer Pension liegt gerade in ihrer Vermietung. Ob die Erträge der Nutzung – bzw infolge der Beschädigung der Nutzungsschaden – sich im Vermögen des Eigentümers niederschlagen oder bei einem Dritten, der die Sache so

nutzt, wie das gewöhnlich der Eigentümer tun würde, soll gerade keinen Unterschied machen. Deshalb kann man dagegen auch nicht einwenden, daß es auf diese Weise zu einer Verdopplung des Schadens komme, weil der Schädiger sowohl für den entgehenden Pachtzins wie auch für die vereitelten Einnahmen aus der Zimmervermietung aufkommen müßte. Das ist gerade nicht so, weil als Bezugsgröße der Fall zu wählen ist, daß der Eigentümer die Pension selbst durch Zimmervermietung nutzt. Bei dieser Variante wäre sein Gewinn nämlich um den Pachtzins höher, weil nicht anzunehmen ist, daß der Pächter seinen Kunden für die erbrachten Sach- und Dienstleistungen ein anderes Entgelt in Rechnung stellte, als wenn der Eigentümer die Pension selbst führen würde.

In bezug auf den Gewinnentgang eines Monats, bei dem unter Punkt 3 schon ein Ersatzanspruch gegen den Verpächter bejaht wurde, kann der Ersatzanspruch selbstverständlich nur einmal verlangt werden (unechte Gesamtschuld).

Es ist auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit gegeben, da der Pächter unmittelbar nach Feststellung des Schadens X zur Beseitigung aufgefordert hat. Daß die Sanierung erst einen Monat nach Eintritt des realen Schadens in Angriff genommen wurde, ist darauf zurückzuführen, daß der Ersatzpflichtige so lange benötigte, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen.

#### 8. E bzw P gegen A bzw B bzw T auf Ersatz der Sanierungskosten und/oder der Folgeschäden gemäß § 364 b ABGB

Es stellt sich die Frage, ob die geschädigten E und P einen Ersatzanspruch lediglich gegen den Liegenschaftseigentümer geltend machen können, oder ob ihnen als Schuldner ihrer Ersatzansprüche auch diejenigen zur Verfügung stehen, die die Arbeiten auf der Liegenschaft (auch) veranlaßt oder ausgeführt haben. Immerhin ist deren Passivlegitimation zu erwägen, da auch im Fall des Unterlassungsbegehrens nicht nur der Liegenschaftseigentümer als Störer angesehen wird.<sup>18</sup>

12 Haftpflichtrecht I 192.

13 SZ 51/164; JAP 1990/91, 36 mit Anm von *Kerschner* = JBl 1990, 447 mit Anm von *Spielbüchler*.

14 So auch *Koziol-Welser*, Grundriß II 39.

15 Kritisch zur neueren OGH-Judikatur: *Spielbüchler*, JBl 1990, 449f und *Kerschner* aaO.

16 Vgl etwa *Spielbüchler*, JBl 1990, 449f; *Kerschner* aaO.

17 Vgl dazu *Koziol*, Haftpflichtrecht I 278ff.

18 Nachweise bei *Spielbüchler* in *Rummel*, Rz 7 zu § 354; Rz 5 zu § 364; *Spielbüchler* verweist bei Kommentierung des § 364b (in *Rummel* aaO Rz 3) sogar ausdrücklich auf § 364 Abs 2 ABGB.

Der maßgebliche Unterschied zwischen einem Unterlassungs- und einem Schadenersatzbegehren dürfte aber – vorbehaltlich näherer Untersuchung – in folgendem liegen: Beim **Unterlassungsanspruch** kann der Störer den gegen ihn vorgehenden Nachbarn klaglos stellen, indem er ihm den **Auktor benennt**, auf dessen Veranlassung er tätig wird, und **jede weitere Aktivität unterläßt**.<sup>19</sup> Ein gegen den Störer gerichteter **Schadenersatzanspruch** ist jedoch in der Regel auf **Zahlung einer Geldsumme** gerichtet. Während der Dritte (der Störer) durch die Unterlassung im Regelfall keine Nachteile erleidet – der Anspruch des Werkunternehmers auf den Werklohn bliebe wohl im Ausmaß des § 1168 Abs 1 ABGB aufrecht –, wenn er dem Begehren des gegen ihn vorgehenden Nachbarn entspricht, ist das bei einem Schadenersatzanspruch anders. Hat er einmal an den Nachbarn gezahlt, ist sein Rückersatzanspruch von der Bonität des Regreßschuldners, also des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Veranlassung er tätig wurde, abhängig.

Gegen die Passivlegitimation der eingesetzten Professionisten spricht auch noch die Einordnung des Anspruchs gemäß § 364 b ABGB unter die **Gefährdungshaftung**. Auch nach § 5 EKHG trifft die **Gefährdungshaftung nur den Halter** und nicht den Lenker, somit lediglich denjenigen, der die faktische Verfügungsgewalt hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird. Diese beiden Kriterien sind im Sachverhalt aber nur beim Liegenschaftseigentümer X, der Bauherr ist, erfüllt und nicht auch bei denjenigen, die mit der Durchführung der Arbeiten betraut sind.

Da im Sachverhalt ausdrücklich erwähnt ist, daß die **Setzungsschäden** auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wären, liegt kein Verschulden vor, weshalb ein auf § 1295 ABGB gestützter Schadenersatzanspruch ausscheidet.

#### 9. Regreßansprüche des E gegen X gemäß §§ 1302, 896 ABGB in bezug auf die Sanierungskosten sowie den dem P zu erstattenden Gewinnentgang für einen Monat

Da P in bezug auf die Sanierungskosten sowie den Vermietungsgewinn für einen Monat Ersatz sowohl von E wie auch von X begehren kann (unechte Gesamtschuld), erhebt sich die Frage der **Tragung des Schadens im Innenverhältnis** zwischen diesen beiden. Gemäß § 1313 Satz 2 ABGB soll derjenige regreßpflichtig sein, der lediglich für fremde, widerrechtliche Handlungen einzustehen hat. Diese Norm ist auf das vorliegende Problem nicht unmittelbar anwendbar, weil es im systematischen Zusammen-

hang mit der Gehilfenhaftung zu verstehen ist, in bezug auf die Ersatzpflicht von E und X ein solches Verhältnis aber nicht gegeben ist. Immerhin ist daraus die Wertung zu entnehmen, daß **derjenige den Schaden endgültig zu tragen hat**, bei dem die **Belastungsmomente stärker** sind. Das ist auch in § 896 Satz 1 ABGB ausgedrückt, der die anteilige Haftung lediglich als letzten Ausweg anordnet, wenn kein besonderes Verhältnis ermittelt werden kann.<sup>19a</sup>

Da E gegen X in bezug auf die Sanierungskosten ein Anspruch nach § 364 b ABGB zusteht, weist beim Substanzschaden das besondere Innenverhältnis auf eine Schadenstragung durch X. Aber auch in bezug auf den dem P zustehenden Gewinnentgang für einen Monat kann nichts anderes gelten. Immerhin hat X die **Grabungsarbeiten angeordnet**, während E lediglich deshalb haftet, weil ihn aufgrund des Bestandvertrages nach § 1096 ABGB eine **Instandhaltungspflicht** trifft.

## II. Errichtung der Sommerrodelbahn

### 1. X gegen B auf Ersatz der aufgewendeten Sanierungskosten von S 100.000,- gemäß § 1167 ABGB in Verbindung mit § 1042 ABGB

Laut Sachverhalt lehnte B die Durchführung der Sanierung ab, weil er dem X mitgeteilt hatte, daß er den T für die Grabungsarbeiten sowie für die Fundamentserrichtung heranziehen werde. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß er durch diese Anzeige – unter Umständen in Kombination mit dem Schweigen des X – die Verantwortlichkeit für Mängel des Werkes abwälzen konnte. Das wäre dann gegeben, wenn es sich um eine von vorneherein zulässige **Substitution** (§ 1010 ABGB) handeln würde,<sup>20</sup> bei der B lediglich für das **Auswahlverschulden** einzustehen hätte, oder eine **privative Schuld- bzw Vertragsübernahme** gegeben wäre.

Beides ist hier zu verneinen. Nach dem eindeutigen Inhalt des Werkvertrages, der zwischen X und B geschlossen wurde, verpflichtete sich B zur **eigenverantwortlichen Durchführung sämtlicher Arbeiten**. Entsprechend dieser Abrede stand es ihm zwar zu, dafür Erfüllungsgehilfen heranzuziehen; sein Einstehenmüssen für die durch diese begangenen Fehler bei der Vertragserfüllung wird dadurch aber nicht berührt. Der geschuldete Leistungsinhalt war die eigenverantwortliche Herstellung der Sommerrodelbahn nach den Plänen des Architekten A. Im Sachverhalt findet sich kein Anhaltspunkt, daß die

<sup>19</sup> Spielbüchler in Rummel, Rz 7 zu § 354.

<sup>19a</sup> Reidinger-Berger, Bürgerliches Recht<sup>3</sup> I (1990) 224 f.

<sup>20</sup> Vgl dazu Koziol, Österr Haftpflichtrecht<sup>2</sup> II (1984) 342.

Mängel auf dessen Fehlleistung zurückzuführen waren. Im Gegenteil, es heißt dort ausdrücklich, daß T „abweichend vom Plan“ die Fundamente zu schwach dimensioniert habe.

Durch die Benachrichtigung, daß ein Teil der Arbeiten einem Dritten übertragen werde, kann der einmal fixierte Vertragsinhalt nicht einseitig abgeändert werden. Das Schweigen des X kann jedenfalls nicht in der Weise gedeutet werden, daß er damit einer solchen privaten Schuld- bzw. einer Vertragsübernahme zustimmen wollte.

B hat daher schon aufgrund des Gewährleistungsrechts für die Mängel einzustehen. Beim Werkvertrag kann gemäß § 1167 ABGB bei behebbaren Mängeln der Besteller **Verbesserung** begehren. Diese hat B zu Unrecht abgelehnt. Da B somit in **Verzug** war, war X berechtigt, die **Verbesserung selbst vorzunehmen** und den **Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 1042 ABGB** zu verlangen.<sup>21</sup>

Alternativ stünde dem X auch das Preisminde-  
rungsrecht zu, das aber zumeist hinter den Verbesserungskosten zurückbleibt. Auf das Wandlungsrecht ist hier deshalb nicht näher einzugehen, weil X die Leistung weiterhin haben will und an einer Rückabwicklung somit nicht interessiert ist.

## 2. X gegen B auf Ersatz der Sanierungskosten gemäß § 1295 ABGB

Beim Werkvertrag anerkennt neben der Lehre<sup>22</sup> auch der OGH<sup>23</sup> schon seit längerer Zeit, daß auch der **Mangelschaden mit Hilfe eines Schadenersatzanspruchs** geltend gemacht werden kann. Wie bei der Gewährleistung kann sich B auch im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs nicht darauf ausreden, daß nicht er, sondern T verantwortlich sei. Für beide Ansprüche ist zu beachten, daß B die Arbeiten eigenverantwortlich auszuführen hatte. Wenn er den T als Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) herangezogen hat, wird ihm dessen Verhalten so zugerechnet, als ob er es selbst gesetzt hätte.

Da Fristenprobleme im Verhältnis zwischen X und B keine Rolle spielen und auch keine Finanzierungskosten geltend gemacht werden, führt die **schadenersatzrechtliche Anspruchsgrundlage** in concreto zum **gleichen Ergebnis wie die des Gewährleistungsrechts**. Der gewährleistungsrechtliche Verbesserungsanspruch findet sein Gegenstück in der schadenersatzrechtlichen Naturalrestitution; dem Ersatz der Verbesserungskosten gemäß § 1042 ABGB entspricht auf schadenersatzrechtlicher Ebene der Abfluß von Geld zur Naturalrestitution. Für diesen hat *Apathy*<sup>24</sup> gezeigt, daß der Geldersatzan-

spruch nicht auf die Beeinträchtigung des gemeinen Wertes begrenzt ist, sondern darüber hinaus im Umfang der Aufwendungen zusteht. Zwar wird das eine Mal auf die Bereicherung, das andere Mal auf den Schaden abgestellt; aus dem Sachverhalt ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte, daß diese Größen hier verschieden wären.

## 3. X gegen B auf Ersatz des entgangenen Gewinns von S 120.000,- gemäß § 1295 ABGB

Leistungsinhalt des Vertrags zwischen X und B war die Durchführung der Arbeiten zur Errichtung der Sommerrodelbahn nach den Plänen des Architekten A, wobei als Fertigstellungstermin der 20. April 1989 vereinbart wurde. Aufgrund des Vertrags konnte X daher davon ausgehen, daß er ab diesem Zeitpunkt das Werk nutzen und damit Gewinn machen konnte.

Die dreimonatige Verzögerung ist auf das rechtswidrige und schuldhaft Verhalten des T, des Erfüllungsgehilfen des B, zurückzuführen. Da T beim Fundament bewußt (aus Verärgerung) sparte, liegt jedenfalls eine schuldhaft Abweichung vom Plan vor. Das **dem B zurechenbare Verhalten des T** ist als **grob fahrlässig** in bezug auf den Eintritt eines Schadens zu qualifizieren, da T selbst Bedenken hatte, ob das Fundament ausreichend dimensioniert sei.<sup>25</sup> Er hatte lediglich gehofft, daß es nicht auffallen werde. Wegen dieses **qualifizierten Verschuldens** ist daher **nicht nur der positive Schaden, sondern auch der entgangene Gewinn** zu ersetzen. Der Schadenersatzanspruch des X gegen B in Höhe von S 120.000,- ist daher zu bejahen.

## 4. X gegen T auf Ersatz der Sanierungskosten gemäß § 1295 ABGB

Im Verhältnis zwischen X und T wendet T zutreffend ein, daß X nicht sein Vertragspartner ist. Ein aus dem Gewährleistungsrecht abgeleiteter Anspruch scheidet somit aus.

Zu prüfen ist aber, ob ein solches Begehren auf eine **schadenersatzrechtliche Anspruchsgrundlage** gestützt werden kann. Durch die zu knappe Dimen-

21 *Koziol-Welser*, Grundriß des bürgerlichen Rechts<sup>9</sup> I (1987) 245.

22 *Koziol-Welser*, Grundriß I 257; *Reischauer* in *Rummel*, Rz 20 zu § 932; vgl dazu bereits *Welser*, Gewährleistung und Schadenersatz, JBl 1976, 127.

23 Nachweise bei *Koziol-Welser*, Grundriß I 376 FN 39; vgl aus der letzten Zeit weiters JAP 1990/91, 158 (*Grassl-Palten*) = JBl 1990, 648 und 653 jeweils mit Anm von *Reischauer*.

24 Aufwendungen zur Schadensbeseitigung 44 ff.

25 Zur Zurechnung des Verschuldens bei der Erfüllungsgehilfenhaftung vgl *Koziol*, Haftpflichtrecht II 349.

sionierung der Fundamente hat T nicht gegen eine deliktische Pflicht verstoßen. Jedenfalls findet sich im Sachverhalt kein Hinweis, daß andere absolut geschützte Rechtsgüter beeinträchtigt worden sind. Ein Schadenersatzanspruch käme somit lediglich in Betracht, wenn ein **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** angenommen werden könnte. Das wird für den Vertrag zwischen Geschäftsherrn und Erfüllungsgehilfen grundsätzlich abgelehnt.<sup>26</sup> Diese Rechtsfigur diene nämlich bloß dazu, einem Geschädigten, dem sonst nur deliktische Ansprüche zustünden, auch Ersatzansprüche wegen Verletzung einer Sonderverbindung zu verschaffen. Im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung stehe dem Gläubiger aber ohnehin der Vertragspartner als Schuldner zur Verfügung.

Davon erwägt *Koziol*<sup>27</sup> insofern eine **Ausnahme**, als es sich beim **Erfüllungsgehilfen nicht um einen Dienstnehmer**, sondern einen **selbständigen Unternehmer** handle, weil dadurch die Rechtsdurchsetzung gegen den, der den Schaden endgültig zu tragen habe, lediglich abgekürzt werde. Während das DHG dafür Sorge, daß der Dienstnehmer typischerweise auch bei geringem Verschulden von der Schadenstragung entlastet werde, gäbe es eine derartige Entlastungsmöglichkeit für selbständige Erfüllungsgehilfen nicht. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß ein solcher Direktanspruch im Fall der Insolvenz des Vertragspartners nicht nur eine **technische Abkürzung** darstellt, sondern sich auch auf das Ausmaß des durchsetzbaren Ersatzanspruchs des Geschädigten massiv auswirkt.

Im vorliegenden Sachverhalt ist ein Direktanspruch aber auch deshalb zu verneinen, weil durch die Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter lediglich **Beeinträchtigungen absolut geschützter Güter** erfaßt werden, jedenfalls dann, wenn es sonst nicht zu einer völligen Haftungsfreistellung des Schuldners käme.<sup>28</sup> Weder handelt es sich hier um die Beeinträchtigung eines absolut geschützten Rechtsgutes,<sup>29</sup> noch trifft es zu, daß der Sorgfaltsverstoß des T ungeahndet bliebe. Darüber hinaus wird ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bejaht, wenn die Hauptleistung gerade dem Dritten zukommen soll. Aber auch in diesem Fall wird ein nicht-deliktischer Direktanspruch abgelehnt, wenn das Verhalten des Erfüllungsgehilfen eine Haftung seines Geschäftsherrn in gleicher Höhe auslöst. Ein **Ersatzanspruch des X gegen T** in bezug auf den Ersatz der Sanierungskosten ist somit abzulehnen. Gleiches gilt für den Vermögensfolgeschaden.

#### 5. B gegen T auf Ersatz der dem X gezahlten bzw zu zahlenden Sanierungskosten und Folgeschäden gemäß § 1295 ABGB

Eine Anspruchsgrundlage auf der Basis des Gewährleistungsrechts scheidet aus, weil zwischen den Parteien eine 2jährige Frist vereinbart wurde und diese abgelaufen ist. Da es sich um kein Verbrauchergeschäft gemäß § 1 KSchG handelt, verstößt eine **Verkürzung der Gewährleistungsfrist** nicht gegen § 9 KSchG und im übrigen auch nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB. In Betracht kommt aber ein **Schadenersatzanspruch**. Haben die Parteien gerade nur die Gewährleistungsfrist auf 2 Jahre verkürzt, ist davon der Schadenersatzanspruch, der noch zusätzlich Verschulden voraussetzt, nicht betroffen. Mag auch B dem T unberechtigterweise eine Vergütung für die zusätzlich angefallenen Arbeitsstunden versagt haben – was unter Punkt 6 sogleich zu prüfen sein wird –, hat das T nicht berechtigt, von den Plänen des A abzuweichen. Die Einwendung, daß er jedenfalls eine voll äquivalente Gegenleistung erbracht habe, ist somit unbeachtlich.

Durch das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten des T ist bei seinem Vertragspartner B insoweit ein Schaden entstanden, als dieser dem X S 100.000,- an Sanierungskosten zu zahlen hat. Diesen Schaden hat T wegen Vertragsverletzung dem B zu ersetzen. Die **bei der mangelhaften Herstellung von T eingesparten S 20.000,-** sind nicht als **zusätzlicher Schaden** zu berücksichtigen, da T durch die Tragung der Sanierungskosten seinen Vertragspartner ohnehin so stellt, als ob er **ordnungsgemäß erfüllt** hätte. Wenn B an X bereits gezahlt hat, handelt es sich um einen Regreßanspruch; wenn das noch nicht der Fall war, kann B verlangen, daß T ihn von der Forderung des X freistelle.

Das gilt nicht nur in bezug auf die Kosten der Sanierung, sondern auch in bezug auf den **Folgeschaden**, also den Gewinnentgang in Höhe von S 120.000,-. Da T grob fahrlässig gehandelt hat, beschränkt sich seine Ersatzpflicht gemäß den §§ 1323 f ABGB nicht auf den positiven Schaden.

#### 6. T gegen B auf Ersatz von S 25.000,- für die zusätzlichen 100 Arbeitsstunden gemäß § 1170 a ABGB bzw § 872 ABGB

Laut Sachverhalt verpflichtete sich T, um S 100.000,- die Grabungsarbeiten durchzuführen,

<sup>26</sup> *Koziol*, Haftpflichtrecht II 90.

<sup>27</sup> Haftpflichtrecht II 90.

<sup>28</sup> *Koziol*, Haftpflichtrecht II 87 f.

<sup>29</sup> Vgl dazu *Koziol*, Haftpflichtrecht II 87 FN 123.

nachdem er in die Pläne des Architekten A Einsicht genommen hatte. B und T haben einen Werkvertrag geschlossen. Wird zwischen den Parteien dieses Vertrages ein Entgelt vereinbart, ist anders als beim Verbrauchergeschäft (§ 5 Abs 2 KSchG) im Zweifel anzunehmen, daß es sich um einen **Kostenvoranschlag ohne Gewähr** (§ 1170a Abs 2 ABGB) handelt.

Die Qualifikation der Erklärung des T als Kostenvoranschlag könnte insofern zweifelhaft sein, als ein Kostenvoranschlag nur dann gegeben ist, wenn die einzelnen Posten aufgezählt und mit Geldgrößen ausgezeichnet sind. T spezifizierte seinen Entgeltsanspruch aber nur insoweit, als er die Anzahl der voraussichtlich erforderlichen Arbeitsstunden nannte. Eine solche Darlegung wird als **Schätzungsanschlag** bezeichnet,<sup>30</sup> auf den aber die Rechtsfolgen wie beim unverbindlichen Kostenvoranschlag angewendet werden.<sup>31</sup> Gemäß § 1170a Abs 2 ABGB hat bei diesem der Besteller **unbeträchtliche Überschreitungen jedenfalls hinzunehmen**, bei **beträchtlichen** hat der Unternehmer diese aber gemäß § 1170a Abs 2 ABGB **unverzüglich anzuzeigen**, widrigenfalls er jeglichen Mehranspruch verliert.

Bezieht sich die Überschreitung auf den Posten Grabungsarbeiten, beträgt sie immerhin 25% und ist als beträchtlich anzusehen. Stellt man hingegen auf das Gesamtwerk (Grabung und Fundament) ab, käme man lediglich auf einen Wert von 12,5%, bei dem fraglich sein könnte, ob damit die Betrachtlichkeitsschwelle überschritten würde. In der Literatur findet sich ebensowenig wie in der Rechtsprechung eine klare Stellungnahme, **an welcher Größe die Betrachtlichkeit der Kostenüberschreitung zu messen ist**, ob am **gesamten Werklohn** oder an den **jeweiligen Einzelposten**. Wenig sachgerecht wäre es mE, dies davon abhängig zu machen, ob die beiden Teilbereiche als einheitlicher Vertrag oder zwei Einzelverträge qualifiziert werden. Da bei Überschreitung von Einzelposten vom Unternehmer verlangt wird, daß er auf die jeweiligen Posten gesondert hinweist,<sup>32</sup> wäre es nur folgerichtig, auch die Betrachtlichkeit an den Einzelposten des Schätzungsanschlags zu messen.

Da der Unternehmer unbeträchtliche Kostensteigerungen beim unverbindlichen Kostenvoranschlag stets verlangen kann, soll ihm dieses Recht mE auf jeden Fall erhalten bleiben, auch wenn es sich um beträchtliche Kostensteigerungen handelt. Nach der Rechtsfolge des § 1170a Abs 2 Satz 2 ABGB verliert der Unternehmer aber **jeglichen über unbeträchtliche Kostensteigerungen hinaus-**

**gehenden Vergütungsanspruch**, wenn er erkennbare beträchtliche Kostensteigerungen nicht unverzüglich anzeigt.<sup>33</sup> Nach dem Tatbestand des § 1170a Abs 2 Satz 2 ABGB ist die Einwendung des B somit insoweit berechtigt, als es sich um einen Betrag handelt, der mehr ausmacht als eine unbeträchtliche Kostensteigerung. Wenn auch nirgendwo Prozentsätze genannt werden, muß im konkreten Fall eine Entscheidung getroffen werden. ME ist diese im vorliegenden Sachverhalt mit **10% des Einzelpostens** anzusetzen, somit S 10.000,-.

Die **Besonderheit dieses Falles** liegt aber darin, daß der Schätzungsanschlag deshalb mit den nachfolgenden Kosten nicht übereinstimmte, weil **die vom Besteller B beigestellten Pläne auf unrichtigen Angaben** basierten. Erklärt der Werkunternehmer bei Abschluß eines Vertrags nach Vorlage der Pläne, daß er das Werk zu einem bestimmten Entgelt herzustellen bereit sei, liegt im Zweifel eine **Willens-** und keine bloße **Wissenserklärung** vor. Bei der von T abgegebenen Erklärung, die Grabungsarbeiten in 400 Stunden bewältigen zu können, kommt somit eine Irrtumsanfechtung in Betracht. Die Erklärung beruhte auf einem Irrtum über die Eigenschaft des Untergrunds. Das ist ein **Geschäftsirrtum** iS des § 871 ABGB. Dieser Irrtum ist **unwesentlich**, weil T bei entsprechend höherem Honorar den Vertrag sicherlich auch abgeschlossen hätte. Bei Kenntnis der wahren Sachlage hätte B ein höheres Entgelt angeboten. Dieser unwesentliche Geschäftsirrtum wurde **von B veranlaßt**, da B dem T Pläne vorgelegt hat, aus denen T eine bestimmte Beschaffenheit des Bodens angenommen hat. T steht daher das Recht zu, den Werkvertrag gemäß § 872 ABGB anzupassen.

Aber auch wenn es sich um eine **bloße Wissenserklärung** handeln sollte, kommt man zu einem ganz entsprechenden Ergebnis. Zwar scheidet dann mangels Vorliegens einer Willenserklärung eine Irrtumsanfechtung bzw eine Vertragsanpassung aus; allerdings ist **§ 1168 a ABGB** beachtlich: Was dort für das **Mißlingen des Werks** angeordnet ist, gilt entsprechend für **Kostenerhöhungen**. Im Verhältnis zwischen B und T hat B das Risiko für den beigestellten Stoff zu tragen, somit das Risiko dafür, daß der Untergrund eine geringere Humusschicht aufweist, als dies in dem von B beigestellten Plan angenommen worden ist.

30 Krejci in Rummel, Rz 5 zu 1170a.

31 So auch Grillberger in Schwimann, Rz 2 zu § 1170a.

32 OGH JBI 1975, 322; Grillberger in Schwimann, Rz 9 zu § 1170a.

33 Grillberger in Schwimann, Rz 12 zu § 1170a; Krejci in Rummel, Rz 22 zu § 1170a; ebenso OGH JBI 1975, 322; JBI 1983, 150; SZ 55/83.

Im Ergebnis führt das dazu, daß er das höhere Entgelt begehren kann, das bei Kenntnis der Parteien von der Tiefe der Humusschicht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart worden wäre. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte, daß dies ein anderes wäre als eine **proportionale Erhöhung nach Maßgabe der angefallenen Arbeitsstunden**. Da sich diese um 25% erhöht haben, ist auch das Entgelt in diesem Verhältnis anzupassen, so daß T von B zusätzlich S 25.000,- verlangen kann. Ob es sich um eine beträchtliche oder unbeträchtliche Kostensteigerung handelt, ist somit in concreto nicht von Bedeutung.

Eine Verjährung des Entgeltsanspruchs des Unternehmers ist noch nicht eingetreten, da dessen Forderung gemäß § 1486 Z 1 ABGB in 3 Jahren verjährt, diese Frist aber noch nicht abgelaufen ist.

**7. B gegen X auf Zahlung von zusätzlichen S 25.000,-**

X und B haben einen Fixpreis vereinbart. Es stellt sich die Frage, ob der Umstand, daß sich die Grabungsarbeiten als zeitaufwendiger gestalten, als nach den Plänen des Architekten A anzunehmen war, Einfluß auf die Höhe des Fixpreises hat. Da der Inhalt des Vertrages zwischen X und B die Herstellung einer Rodelbahn nach den Plänen des Architekten A war, ist das zu verneinen. Das Entgelt wurde

nämlich zu einem Zeitpunkt festgesetzt, zu dem die Pläne noch gar nicht ausgearbeitet waren, so daß B bewußt das Risiko übernommen hat, daß ihm bei dem vereinbarten Entgelt ein besonders hoher Gewinn verbleibt oder er uU sogar einen Verlust zu tragen hat.

Abgesehen davon ist eine Einstandspflicht des X deshalb abzulehnen, weil durch die falsche Einschätzung des A, dessen Verhalten X zuzurechnen ist, bei B kein Schaden eingetreten ist. Hätte B von vorneherein gewußt, daß die Humusschicht dünner ist, hätte er dem T dafür mehr bezahlen müssen. Gerade eine Korrektur in diesem Ausmaß wird durch die Vertragsanpassung vorgenommen.

**8. B gegen A auf Schadenersatz wegen der fehlerhaften Beurteilung des Untergrunds gemäß § 1295 ABGB**

B steht mit A in keiner unmittelbaren Vertragsbeziehung. A ist vielmehr Erfüllungsgehilfe des Bauherrn X in dessen Verhältnis zu B; die Erklärungen des A sind dem X zurechenbar. Da A weder gegen eine Deliktspflicht verstoßen hat noch ein absolut geschütztes Recht aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter verletzt hat, ist eine Haftung des A gegenüber B zu verneinen. Außerdem wurde auch eine Haftung des X abgelehnt.

*Rätsel Nr. I in JAP 2/91: Verlosung am 4. Februar 1992, 14.30 Uhr, durch Frl. Barbara Kiss in Anwesenheit von Prof. Dr. W. Ogris, Frl. Irene Falzeder und Frl. Alina Lengauer*

**Aus 49 Einsendungen wurden folgende Teilnehmer gezogen:**

1. Preis: Andreas WIESER, Rotenturmstraße 19/1/39 A, A-1010 Wien
2. Preis: Richard HRADECKY, Lerchenfelder Straße 1-3, A-1070 Wien
3. Preis: Günther HAYEK, Kettenbrückengasse 23/25, A-1050 Wien
4. Preis: Gerhard STREJCEK, Buchfeldgasse 9/14, A-1080 Wien
5. Preis: Gerhard RETTENBACHER, Kleistgasse 31/31, A-1030 Wien
6. Preis: Dominik SAMESCH, Sandgasse 42, A-1190 Wien
7. Preis: Verena HILD, Pfarrhofgasse 3, A-3002 Purkersdorf
8. Preis: Elgin DRDA, Auhof, 4040 Linz
9. Preis: Andrea FUTTERKNECHT, Starkfriedgasse 15, A-1180 Wien
10. Preis: Berthold STÖGER, Heinrich-Collin-Straße 8/2/9, A-1140 Wien